

Schwerbehinderung: Neufeststellung beantragen

Eine Überprüfung der Feststellung nach dem Schwerbehindertenrecht macht sich erforderlich, wenn bereits ein Bescheid über die Feststellung einer Behinderung vorhanden ist, sich der Gesundheitszustand aber seither verschlimmert hat bzw. eine neue Erkrankung hinzugekommen ist.

Der schriftliche Antrag zur Neufeststellung einer Behinderung wird gerichtet an das Sozialamt, Abteilung Soziale Leistungen, Sachgebiet Schwerbehindertenrecht/ Landesblindengeld der Stadt Chemnitz.

Die bearbeitende Stelle erteilt einen **Neufeststellungsbescheid**, in dem die einzelnen Behinderungen, der Grad der Behinderung(GdB) und die weiteren gesundheitlichen Merkmale (Merkzeichen) nach erneuter Prüfung angegeben werden.

Nach dem **Landesblindengeldgesetz** erhalten blinde Menschen, hochgradig sehbehinderte Menschen, gehörlose Menschen und Kinder mit einem Grad der Behinderung von 100 Geldleistungen unabhängig vom Einkommen und Vermögen. Der Antrag ist zusammen mit dem Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft ebenfalls beim Sozialamt, Abteilung Soziale Leistungen, Sachgebiet Schwerbehindertenrecht/ Landesblindengeld der Stadt Chemnitz zu stellen.

Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag zur Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und Gewährung von Leistungen nach dem Landesblindengeldgesetz** (*Original*)
- **Medizinische Unterlagen** (*Kopie*)
Nur erforderlich, wenn Unterlagen nicht älter als zwei Jahre sind und nur soweit bei Antragsteller vorhanden.
- **Anlage Diabetes** (*Original*)
Nur erforderlich wenn eine Erkrankung an Diabetes vorliegt.
- **Anlage Bescheinigung Ausländerbehörde bzw. gültiger Aufenthaltstitel** (*Original*)
Nur erforderlich bei ausländischer Staatsbürgerschaft.
- **Anlage BL** (*Original*)
Nur erforderlich, wenn Leistungen nach dem Sächsischem Landesblindengeldgesetz beantragt werden sollen.
- **Lichtbild** (*Original*)
Nur erforderlich bei Ausweisausstellung nach Abschluss des Feststellungsverfahrens und soweit das 10. Lebensjahr vollendet wurde; es sei denn, nach dem 01.01.2014 wurde bereits ein Lichtbild hinterlegt.
- **Vollmacht/ Betreuungsurkunde** (*Kopie*)
Nur erforderlich bei Vorsprache von Bevollmächtigten (Vollmacht) bzw. gesetzlichen Vertretern (Betreuungsurkunde).

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht
- gesetzlicher Vertreter

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten
- schriftlich per Post

Weitere Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass das ausgefüllte Formular vom Antragsteller zu unterschreiben ist, da sonst keine Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgen kann.
- Um Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihres Anliegens zu vermeiden, senden Sie das Formular bitte einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ein.

Hilfe bei der Beantragung:

- Servicetelefon Schwerbehindertenrecht: 0371 488-5055
- Behördenrufnummer 115 (Montag bis Freitag 08:00 - 18:00 Uhr)

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Eingangsbestätigung
- Feststellungsbescheid
- Schwerbehindertenausweis

Zustellung:

- Die Eingangsbestätigung sowie der Feststellungsbescheid werden per Post übermittelt.
- Der Schwerbehindertenausweis wird bei Vorlage des Lichtbildes ebenfalls per Post zugesandt.

Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit beträgt 4-6 Monate. Eine Eingangsbestätigung zu Ihrem Antrag erhalten Antragsteller innerhalb von 14 Tagen.

Hinweis:

Es dauert trotz aller Bemühungen einige Monate bis über einen Antrag entschieden werden kann. Dies liegt insbesondere daran, dass Befundberichte von Ärzten und anderen medizinischen Stellen angefordert werden müssen. Bis diese eintreffen, vergeht regelmäßig einige Zeit. Die Verwaltung ist auf die Zuarbeiten dritter Stellen angewiesen, welche die Mitarbeiter(innen) zeitlich nicht beeinflussen können.

Rechtsgrundlagen

- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)
- Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)
- Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV)
- Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV)
- Landesblindengeldgesetz (LBlindG)

Gegen den Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden.

Weitere Informationen

Bei Zuzug nach Chemnitz benötigt das Sozialamt die neue und die alte Anschrift sowie Name und Anschrift des bisher zuständigen Versorgungsamtes. Die Unterlagen werden von der bisher zuständigen Behörde abgefordert und Antragsteller erhalten eine Information über den Akteneingang. Ggf. ist die Ausstellung eines neuen Schwerbehindertenausweises erforderlich.

Bei Umzug innerhalb von Chemnitz ist eine telefonische Mitteilung ausreichend. Bei Umzügen in eine andere Stadt ist eine schriftliche Mitteilung erforderlich.

- Kommunaler Sozialverband Sachsen - Leistungen für behinderte Menschen
<http://www.ksv-sachsen.de>
- Internetauftritt der Stadt Chemnitz
<https://www.chemnitz.de/chemnitz/de/leben-in-chemnitz/menschen-mit-behinderung/schwerbehinderung/index.l>

Für Parkerleichterungen:

Tiefbauamt/Verkehrsbehörde, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz

Tel.: 0371 488-7769, Fax: 0371 488-6696, E-Mail: tiefbauamt@stadt-chemnitz.de

Gesundheitsamt, Am Rathaus 8, 09111 Chemnitz

Tel.: 0371 488-5870, Fax: 0371 488-5397, E-Mail: gesundheitsamt@stadt-chemnitz.de

Häufig gestellte Fragen

Wird mein Antrag auch bearbeitet, wenn ich keine medizinischen Unterlagen habe?

Ja.

Bitte benennen Sie uns im Antragsformular Ihre aktuell behandelnden Ärzte bzw. weitere Einrichtungen bei denen medizinische Unterlagen vorliegen. Wir fordern diese Unterlagen dann von den entsprechenden Stellen ab und beziehen diese in die Prüfung Ihres Antrages ein.

Kann ich beigezogene medizinische Unterlagen einsehen?

Gemäß § 25 SGB X ist den Beteiligten Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht ist schriftlich beim Sozialamt, Abteilung Soziale Leistungen, Sachgebiet Schwerbehindertenrecht/Landesblindengeld der Stadt Chemnitz zu

beantragen. Auf Ihren Antrag hin werden Ihnen entweder die Unterlagen in Kopie zugesandt oder Sie werden zur Einsichtnahme einbestellt.

Zuständige Stelle

Sg Schwerbehinderteneigenschaft, Landesblindengeld

Moritzhof
Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz

Tel.: 0371 488-5055

Fax: 0371 488-5092

E-Mail.: schwerbehinderung@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Vorsprachen sind nur nach Terminvereinbarung möglich unter:

Telefon 0371 488-5001

E-Mail sozialamt@stadt-chemnitz.de

Donnerstags 08:30 - 12:00 14:00 - 18:00 Sprechzeiten ohne Termin

*Das Kundenportal befindet sich im Erdgeschoss des Moritzhofes in der Bahnhofstraße 53.